

P e r s o n a l r a t
der allgemeinbildenden Schulen
beim Senat für Bildung, Jugend und Familie
Region Marzahn-Hellersdorf

Rechtstipps
für Beschäftigte
von A bis Z

Wichtige Themen aus der PR-Beratungspraxis

Ein Service des Personalrats
der allgemeinbildenden Schulen
Marzahn-Hellersdorf
Auflage: 2023/2024

Sie finden Ihren Personalrat
in Nähe des Rathauses Helle Mitte, Fritz-Lang-Straße 6, 12627 Berlin
Räume 1 bis 8 (Sekretariat Raum 7)

Erreichbarkeit:

Telefon: 90249-1627 (Sekretariat)/ ~20 (Vorsitz)/ ~21 (1. Stv.)/ ~22
(Vorst.)/ ~23 (Vorst.)/ ~24 (Vorst.)/ ~25 (Vorst.)/ ~26 (Vorst.) **Fax:** ~28

oder die Vorstandsmitglieder per **E-Mail** jeweils:

vorname.nachname@senbjf.berlin.de

oder **E-Mail PR:** pr10@senbjf.berlin.de

(Die Namen der Vorstandsmitglieder finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.)

Dieses Info-Material entstand unter Verwendung einer Idee des Personalrates der allgemeinbildenden Schulen Spandau und von Materialien weiterer Personalräte. (Vielen Dank!)

Die weibliche Schreibweise meint stets alle Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.

PR M-H im Netz: www.berlin.de →GPR → Örtliche PR → M-H

Thema	Hinweise [Reg-Nr.] - Quelle: „Berliner Recht für Schule und Lehrer“ alle Textquellen auch auf der Seite des PR M-H unter „Themen A-Z“ Alle Rechtsquellen auch bei SenBJF , LINK siehe S. 14 unten. 	Rechtl. Grundl. [Reg-Nr.]
Antragsfrist	15. Januar! Anträge zum folgenden Schuljahr (insbesondere für Umsetzungen, Teilzeitanträge, Aufstockungen, Sonderurlaub, Sabbatical) zum 15.1. stellen! Dienstweg: Antrag an die Personalstelle über die Schulleitung und die Schulaufsicht Antragsformulare erhalten Sie in der Schule	RS Planung und Org. des SJ RdSchr Terminierung... [7120]
Arbeits-sicherheit	Der arbeitsmedizinische Dienst ist das AMZ der Berliner Charité, Arbeitssicherheitstechnische Betreuung: Sven Becker Mail: Sven.Becker@charite.de Arbeitsmedizinische Betreuung: Christoph Schulze Mail: amz-schule@charite.de Turmstraße 21 10559 Berlin Haus F	
Arbeitszeugnis auf Wunsch	Jeder Arbeitnehmerin ist auf Wunsch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis auszuhändigen. Lassen Sie sich ggf. <u>im Vorfeld</u> von uns beraten. Alle Lehrkräfte (auch Beamtinnen) siehe→ Dienstliche Beurteilung	TV-L § 35 [7500]
Altersermäßigung (Lehrkräfte)	<ul style="list-style-type: none"> ● Beschäftigungsumfang von 2/3: mindestens 18 Stunden (OS) bzw. 19 Stunden (GS): <ul style="list-style-type: none"> ⇒ 1 Stunde ab dem Schuljahr nach dem 58. Geburtstag ⇒ 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden) ab dem Schuljahr nach dem 61. Geburtstag ● Beschäftigungsumfang von unter 18 (OS) bzw. 19 (GS) Stunden, aber mindestens 50 %: 1 Stunde ab dem Schuljahr nach dem 60. Geburtstag Ggf. neuen Teilzeitantrag mit 18 bzw. 19 Stunden stellen!	Arbeitszeitverordnung (AZVO) § 1 (4) [7110]
Amtsarzt & Betriebsarzt	„Amtsärztinnen“ sind die Ärztinnen auf Arbeitgeber-/ Dienstherrensseite für uns beim LaGeSo, Betriebsärztinnen sind die Ärztinnen auf Arbeitnehmer-/ Beamtinnenseite für uns über AMZ der Charité (siehe „Arbeits-sicherheit“, weiter oben)	
AZK-Tage für	<ul style="list-style-type: none"> ● Umwandlung in Ermäßigungsstunden: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ 8 AZK-Tage entsprechen einer Ermäßigungsstunde pro Schuljahr 	AZVO § 2b [7110]

	Infos im Netz Beihilfestelle online: 	
Belohnungen & Geschenke	Dürfen eigentlich nicht angenommen werden; AV von 2013: höchstens 10 € für Einzelgeschenke. Ausnahme für Schulen seit 2016: Gemeinschaftsgeschenke der Eltern- oder Schülerschaft sind bis zu einem Wert von 30 € zulässig; bei einem Wert von 30-50 € besteht Meldepflicht bei der Schulleitung; höhere Werte nur nach ausdrücklicher Genehmigung; weitere differenzierte Regelungen sind zu beachten.	TvL § 3 + LBG § 51 AV BuG + Merkblatt [7107] VV BuG [7108]
Beschwerdemanagement SenBJF	Das Beschwerdemanagement von SenBJF beansprucht für sich, schnelle und unbürokratische Problemlösungen zu ermöglichen; es nimmt Wünsche, Anregungen und Sorgen entgegen. Kontakt: beschwerdemanagement@senbjf.berlin.de ; Tel.: 90227-6030 im Netz: https://www.berlin.de/sen/bjf/service/qualitaets-und-beschwerdemanagement/	
Betriebsmedizinische Beratung	AMZ der Berliner Charité E-Mail: amz-schule@charite.de	
Bildungsurlaub	Arbeitnehmer haben für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen Anspruch auf 10 Tage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Beamte können Bildungsmaßnahmen über die Beantragung von Sonderurlaub wahrnehmen. (siehe auch PR-Info Nr. 34 vom 16.11.2016) Bildungsurlaub muss beantragt werden.	BiUrlG [7573] SoUrlVO §§ 4,6 [7150] PR-Info Nr. 34/2016
Dienstbesprechungen	<ul style="list-style-type: none"> • dienen (im Unterschied zu Gesamt- und Schulkonferenz, SchulG §§ 75/79ff) nur der Weitergabe von Informationen zu <u>wichtigen</u> dienstlichen Sachverhalten, dazu können Nachfragen gestellt werden, es erfolgt jedoch keine Diskussion • es werden keine Beschlüsse gefasst, daher • wird kein Protokoll angefertigt • Häufigkeit und Dauer sollten dem Informationsbedarf entsprechen 	

<p>Dienstliche Beurteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Unterscheidung zwischen Anlassbeurteilung (Bewerbung, nach Beantragung...) und Regelbeurteilung ● Regelbeurteilungen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ werden alle 5 Jahre durch die Schulleiterin gefertigt (bei Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen gleichermaßen) ⇒ ab dem 50. Lebensjahr nur im Einvernehmen zwischen Schulleiterin und Dienstkraft ● PR achtet auf formale Korrektheit und Verfahrensgerechtigkeit, er kann in den „Beurteilungsspielraum der Dienstbehörde nicht eindringen“ 	<p>AV Lehrerbeurteilung [7220] Angest. [7222]</p>
<p>Dienstreisen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Tagesfahrten (z.B. Wandertage, Projekttag, Exkursionen) ⇒ Schülerfahrten (z.B. Klassenfahrten, Ferienfahrten) ● Erzieherinnen / Betreuerinnen / PU'n bei Begleitung von Klassenfahrten: Nebenabrede mit Schulleiterin bzgl. der verlängerten Arbeitszeit ● ggf. Aufstockung teilzeitbeschäftigter Dienstkräfte 	<p>AV Veranstaltungen [3810]</p> <p>Ergänzungsvertrag AV § 6 Abs.3/4</p>
<p>Dienstreisekosten-erstattung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Fahrtkosten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (günstigster Tarif) ● Entstandene Kosten bei Tagesfahrten (s.o.) werden auf Antrag im Sekretariat erstattet ● Aufwandsvergütung bei Schülerfahrten erfolgt je nach Reiseziel: zwischen 10 und 30 Euro ● Beantragung: innerhalb von 6 Monaten nach Ende d. Dienstreise schriftlich beim Schulleiter ● Achtung: jede Schule erhält pro Jahr ein bestimmtes Kontingent, Schulleiterin genehmigt auf der Grundlage des Kontingents die Fahrt, erst dann mit der Organisation beginnen! Problematisch: freiwillige Erklärung des Verzichts auf Reisekosten 	<p>Pkt. 5 der AV</p>
<p>Dienstreise / Stornokosten</p>	<p>Der Dienstherr muss der Lehrkraft bzw. der Erzieherin die Auslagen für die Vorbereitung einer genehmigten (!) Dienstreise/Schülerfahrt erstatten, wenn die Reise aus einem Grund ausfällt, den die Lehrkraft nicht zu vertreten hat.</p>	<p>Bundesreisekostengesetz §10 Abs.2 LBG § 77 TVL §23 Abs.4</p>

	<u>Ansprechpartnerin im Bezirk:</u> Frau Hönow Tel: 90249-1613	
Dienst-E-Mail	Der dienstliche Informationsaustausch über E-Mails wird von immer mehr Schulen als modernes Mittel der Kommunikation entdeckt. Hierbei lauern aber viele Stolperstellen. Negativste Auswirkung: eine unkontrollierte Entgrenzung von Arbeitszeit. Der Personalrat hat dazu mit der Dienststellenleitung eine Dienstvereinbarung geschlossen, wann, wie und in welchem Umfang dienstliche E-Mails genutzt werden können. Weitere Nutzungsvereinbarungen, vor allem zur Nutzung der dienstlichen Endgeräte, sind in Arbeit.	PR-Info Nr. 21 vom 16.04.2015 und PR-Info Nr. 06 vom 23.06.2021
Dienstunfall	<ul style="list-style-type: none"> ● Achten Sie auf das richtige Formular (Beamte bzw. Arbeitnehmer) ● Voraussetzung für die Anerkennung als ~: die Verletzung wurde durch eine äußere Ursache herbeigeführt, ggf. überprüft der Amtsarzt, ob Vorschädigungen eine Rolle gespielt haben ● bei Erkrankungen aufgrund eines ~ haben Angestellte nach Ablauf der 6-wöchigen Lohnfortzahlung Anspruch auf Verletztengeld (ca. 80 % des Lohns) Verantwortlich für die Anerkennung eines Dienstunfalls ist bei Arbeitnehmern die Unfallkasse, bei Beamten die Personalstelle (AG Dienstunfälle/Versorgungsausgleich); Erreichbarkeit siehe letzte Seite ● Auch Beleidigungen, Bedrohungen etc. durch Schülerinnen, Eltern, Kolleginnen sowie Sachbeschädigungen an Brillen etc., sowie Covid-Infektionen in der Schule sind „Dienstunfälle“. Bitte tragen Sie entsprechende Vorfälle zumindest ins Unfallbuch ein. 	PR-Schr. vom 10.02.2017 § 30 - § 37 Beamtenversorgungsgesetz
Dienstunfähigkeit	Ab mehr als 6 Monaten Krankheit ist bei Beamtinnen mit dem Vorgehen zur Dienstunfähigkeit und entsprechender amtsärztlicher Untersuchung zu rechnen. Lassen Sie sich vom Personalrat beraten.	§ 39 - § 41 Landesbeamtengesetz LBG
Elternzeit & Mehrarbeit	Beschäftigte in Elternzeit im Teilzeitmodell sollen von der Mehrarbeit ausgenommen werden. (FFPL = Frauenförderplan)	FFPL 2015 – 2017, S.16 [5166]

Freistellung v. Konferenzen	Bei unausweichlichen Situationen sind Beschäftigte mit kleinen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen von Konferenzen oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen freizustellen.	FFPL 2015 – 2017, S.13 [5166]
Ferienarbeitszeit	Die Höchstgrenze von 12 Ferienarbeitstagen für das nichtpädagogische Personal (z.B. Schulsekretärinnen) ist aufgehoben. SL entscheidet nach Bedarf.	RdSchr. IV Nr. 38/2016
Funktionsstellen	Stellenausschreibungen werden auf der Internetseite „Berliner Karriereportal“ veröffentlicht: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/ <ul style="list-style-type: none"> ● rechtliche Grundlage: VV Zuordnung (zuletzt geändert: 11.6.2018 und Arbeitsanweisung zur Besetzung von Funktionsstellen ● kommissarisch zu besetzende Funktionen müssen schulintern veröffentlicht werden 	FFPL 2015 – 2017, S.15 VV Zuordn. [7410]
Gefährdungsanalyse	Der Arbeitgeber/Dienstherr ist verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen... ⇒ Schulbegehungen, jährlich ⇒ individuelle Gefährdungsanalyse, auf Antrag ⇒ Gefährdungsbeurteilung bei Schwangeren, s. dort	Arbeitsschutzgesetz ArbSchG § 3f, § 5f
Gesamtkonferenz	Sie ist das wichtigste kollektive Gestaltungsorgan der Pädagoginnen. Hier können weitgehende Grundsätze der pädagogischen Arbeit beschlossen werden; (siehe ausführliche Info des Personalrates)	PR-Info Nr. 35 / 2016 SchulG §79 [2000]
Hamburger Modell	...bezeichnet eine Form des individuellen Wiedereinstiegs in die volle Dienstfähigkeit nach langer Krankheit. Über die Dauer von bis zu 6 Monaten werden Aufgaben und Arbeitszeit stufenweise erhöht. Über die Details beraten wir sie gern.	RdSchr I Nr.11 / 2008 [7960] SGB IX §28 und SGB V §74
Jahressonderzahlung	Anspruch auf die Jahressonderzahlung „Weihnachtsgeld“ hat, wer am 01. Dezember Dienstkraft ist. Die Höhe ist abhängig von der Besoldung/Eingruppierung.	§ 20 TVL
Jubiläumszuwendung	<u>Beamtinnen</u> erhalten: nach 25 Jahren: 350€ nach 40 Jahren: 450€ nach 50 Jahren: 550€. Gilt ab dem 1.1.2016!	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; text-align: center;"> Regelung für Arbeitsbefreiung Beamte:siehe <i>Sonderurlaub</i> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; text-align: center;"> Eine Beantragung ist nicht vorgegeben. </div>
		RdSchr. I Nr. 13 /2016 Pkt. 2.2.b SoUrlVO §1 (4)

	<p><u>Arbeitnehmerinnen</u> erhalten: nach 25 Jahren: 350€ und nach 40 Jahren: 500€ Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> Regelung für Arbeitsbe- freiung AN: §29 TV-L für beide Jubiläen </div>	[7151] TV-L § 23 [7500]									
Klassen- leitertätigkeit und Andere Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ● für eine Klassenleiterstunde gibt es keinen Automatismus und keinen Rechtsanspruch! ⇒ Entlastungskontingent (Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden) werden in der VV Zumessung, Punkt VI, definiert, Grundsätze der Verteilung von Verfügungsstunden legt die Gesamtkonferenz fest ⇒ Empf.: Beschluss zur Transparenz der Verteilung 	SchulG § 79 [2000] VV Zumes- sung [4920/21]										
Krank- heit des Kindes	<p><u>Jeder gesetzlich Versicherte (pflichtversichert oder freiwillig)</u> hat Anspruch auf Freistellung unter Fortfall des Entgelts: 10 Tage pro Kind, maximal jedoch 25 Tage/Jahr. Für Alleinerziehende gilt die doppelte Zahl von Tagen, 20/Kind, 50/Jahr (auf Antrag erhält man Kinderkrankengeld von der Krankenkasse)</p> <p>Sofern ein Elternteil oder das Kind <u>privat versichert</u> ist, ist die Freistellung bezahlt, jedoch maximal 4 Tage pro Kalenderjahr (sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; unabhängig von der Anzahl der Kinder und Familienstatus).</p>	SGB V § 45 TvL § 29 AV [7500] SUrVO §1 (1) Nr.4 [7150]										
Kündi- gungs- frist	<ul style="list-style-type: none"> ● Beschäftigungszeit ... ⇒ bis zu 6 Monaten 2 Wochen zum (Probezeit): Monatsende ⇒ bis zu 1 Jahr: 1 Monat zum Monatsende ⇒ <u>über 1 Jahr</u>: Kündigung muss generell zum Ende des Kalendervierteljahres erfolgen <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><u>unter 5 Jahren:</u></td> <td>6 Wochen</td> </tr> <tr> <td><u>unter 8 Jahren:</u></td> <td>3 Monate</td> </tr> <tr> <td><u>unter 10 Jahren:</u></td> <td>4 Monate</td> </tr> <tr> <td><u>unter 12 Jahren:</u></td> <td>5 Monate</td> </tr> <tr> <td><u>>= 12 Jahre:</u></td> <td>6 Monate</td> </tr> </table> <p>Bei beiderseitigem Einverständnis kann auch ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden.</p>	<u>unter 5 Jahren:</u>	6 Wochen	<u>unter 8 Jahren:</u>	3 Monate	<u>unter 10 Jahren:</u>	4 Monate	<u>unter 12 Jahren:</u>	5 Monate	<u>>= 12 Jahre:</u>	6 Monate	TvL § 34
<u>unter 5 Jahren:</u>	6 Wochen											
<u>unter 8 Jahren:</u>	3 Monate											
<u>unter 10 Jahren:</u>	4 Monate											
<u>unter 12 Jahren:</u>	5 Monate											
<u>>= 12 Jahre:</u>	6 Monate											
Lohn- fort- zahlg. bei	<ul style="list-style-type: none"> ● erste 6 Wochen: volles Gehalt ● ab der 7. Woche: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Krankenkasse zahlt ca. 70 % der Nettobezüge ⇒ Arbeitgeber zahlt restliche 30 % des Nettogehalts, diese Zuzahlung des Arbeitgebers: 	siehe Thema „Personal- stelle“										

Krankheit (Arbeitnehmerinnen)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>muss bei der Personalstelle beantragt werden,</u> ➤ erhält man nur, wenn man mindestens 1 Jahr beschäftigt ist, ➤ Dauer der Zahlungen: bis zur 13. Woche (bei Beschäftigungszeit unter 3 Jahren); bzw. 39. Woche (bei Beschäftigungszeit über 3 Jahre) ➤ Ansprüche können bis zu 3 Jahren rückwirkend geltend gemacht werden ● Gesundheitsmeldung: endet die Krankheit vor den Ferien bzw. vor dem Urlaub, so muss man sich gesund melden (z.B. per E-Mail an Schule und Personalstelle) ● Umgang mit Krankenschein – PR-Info Nr. 21/18 und 31/23 	<p>TvL § 22 (3)</p> <p>SGB</p> <p>PR-Info Nr. 21 v. 29.4.2018, Nr. 31 v. 29.6.2023</p>
Medikamentengabe	<p>Jede/r ist im Notfall zur Ersten Hilfe verpflichtet, ggf. Notruf 112.</p> <p>Medikamente zu verabreichen gehört nicht zur Ersten Hilfe, nähere Hinweise zu diesem Thema in einer GPR-Info, downloadbar u.a. unter: http://www.pr-ts.de/pdf/GPR_Info_Medikamentengabe.pdf</p>	<p>GPR-Info Nr. 1/2017 Medikamentengabe, PR-M-H: Info Nr. 01 13.02.2017</p>
Mehrarbeit	<p>Grundsätze zu Mehrarbeit und Minderarbeit siehe PR-Infos; zum Nachlesen: weitere Regelungen zu Vertretungen, Vermeidung von Unterrichtsausfall [4910] und Mehrarbeitsvergütung und –ausgleich [7440 bis 7444] sowie bei Teilzeit [7445] (s. S. 2 oben)</p>	<p>PR-Info Nr. 8/2013 9/2013 auch LBG § 53</p>
Notfallordner	<ul style="list-style-type: none"> ● Standort: Lehrerzimmer bzw. Sekretariat der Schule ● Inhalt: Handlungsvorschläge bei physischen und psychischen Gewaltvorfällen (z.B. Beleidigung von Lehrkräften/Erzieherinnen, Schlägerei, Körperverletzung, Feuer, Krankheiten) 	
Pausen	<p>Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Zeitstunden: mind. 30 min Pause (die Pause darf in maximal 2 Abschnitte von je 15 min unterteilt werden)</p> <p>Achtung: Aufsicht (Klausur-/ Pausen-) ist Arbeitszeit!</p>	<p>§ 4 Arb. Zeitgesetz § 4 AZVO</p>
Pensionierung	<p>„normales“ Pensionierungsalter Schuljahresende nach 65. Geburtstag</p>	<p>§ 38 LBG + BeaversorgG v.a. § 14a</p>

	Siehe PR-Info zur Pensionierung, wir beraten auf Anfrage in Schulen, sonst Einzelberatung im PR	PR-Info Nr.36/2016
Personalstelle	Einen Link zu den aktuellen Erreichbarkeiten finden Sie auf der letzten Seite; telefonische Erreichbarkeit nur Montag und Mittwoch 9 – 11 und 13- 15 Uhr wenn es wichtig ist, dann immer schriftlich (Einschr./Rückschein)	Pers.-stelle 13407 Bln. Flottenstr. 28-42
Personalversammlung	Jede Beschäftigte der Dienststelle hat das Recht zur Teilnahme. Es ist eine andere Form der Diensttätigkeit. Die Teilnahme muss nicht angekündigt werden. Wer nicht teilnimmt , hat seine üblichen Dienstverpflichtungen zu erfüllen. Eine Abfrage der Nichtteilnahme kann erfolgen, um den Dienstbetrieb organisieren zu können.	Fragen und Antworten zur PV-Org. akt. Schr. des PR vom 15.10.2018
PKB	PKB = Personalkostenbudgetierung: ⇒ alle Schulen verfügen über ein PKB-Budget in Höhe von 3% der anerkannten Personalmittel, aus diesem Budget sind Vertretungseinstellungen zu bezahlen ⇒ PKB-Einstellungen erfolgen in Verantwortung der Schule – Einzelheiten regeln die Arbeitsanweisung und regelmäßig aktualisierte Handreichungen	Arbeitsanweisung PKB [4911]
PKB und Urlaub	Sofern der Arbeitsvertrag keine Ferien einschließt und mindestens einen vollen Kalendermonat umfasst, haben Sie Anspruch auf anteilige Gewährung des gesetzlichen Mindesturlaubs (24 Werktage, 20 Tage für 5-Tage-Wo): pro Kalendermonat sind das 1,7 Tage	Bundesurlaubsgesetz § 3
„Präsenztage“	Gelten nur für Lehrkräfte! „Lehrer sind ... an den letzten drei Arbeitstagen vor Ende der Sommerferien zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet.“	EUrlVO §7 [7140]
Präventionsgespräch	<ul style="list-style-type: none"> ● Ziel: Festlegung von Maßnahmen, die dazu beitragen, ihre Arbeitskraft zu erhalten. Sie können Wünsche äußern, z.B. zu Ihrem Einsatz. ● Wer führt es? Die Schulleiterin bzw. eine Vertreterin der Schulaufsicht ● Die Beschäftigtenvertretungen beraten Sie im Vorfeld und sind, sofern Sie das wünschen, beim Präventionsgespräch dabei. 	SGB IX § 167
Raumtemperatur	<u>Untergrenze:</u> In der Heizperiode ist in Unterrichts- und Lehrerzimmern eine Temp. von 20°C einzuhalten. <u>Obergrenze:</u> ist nicht eindeutig festgelegt, aber bei	Dienstblatt IV Nr. 3 28.8.02 ASR A3.5

	26 °C sind auf der Grundlage der erstellten Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Bereitstellen von Getränken).	
Re- monst- ration	Beamtenrecht - Widerspruch; folgt der Pflicht eines jeden Beamten, seinen Dienstvorgesetzten auf die (vermutete) Fehlerhaftigkeit einer Dienstanweisung hinzuweisen; immer schriftlich; bei anhaltenden Bedenken an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten wenden, Letztentscheidung liegt bei ihm	Beamten- statusge- setz § 35/36
Renten- ein- trittsal- ter (gilt <u>nicht</u> für Be- amte)	<ul style="list-style-type: none"> ● „Normale“ Rente: Das Renteneintrittsalter wird schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Wenn Sie z.B. Jahrgang 1958 sind, können Sie mit 66 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Ab dem Jahrgang 1959 wird das Renteneintrittsalter in Zwei-Monats-Schritten angehoben, so dass der Jahrgang 1964 erst mit 67 Jahren in Rente gehen kann. ● Sonderregelung für langjährig Versicherte (45 Beitragsjahre): Für die Jahrgänge 1953 bis 1963 wird das Eintrittsalter für die <u>abschlagsfreie Rente</u> schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben (pro Jahr um 2 Monate). ● Die Rente muss in jedem Fall beantragt werden. Lassen Sie sich von Ihrem Renten-träger beraten (im Netz: Deutsche Rentenversicherung: http://www.deutsche-rentenversicherung.de) 	
Sabbati- cal	<ul style="list-style-type: none"> ● maximale Dauer: 7 Jahre (6 Jahre arbeiten, 1 Jahr Freistellung), für die gesamte Dauer erhält man 6/7 der Dienstbezüge ● Minstdauer: <u>Vollzeitkräfte:</u> 1 Jahr: man arbeitet im 1. Halbjahr, ist im 2. Halbjahr freigestellt und bekommt das ganze Schuljahr 50 % der Bezüge; <u>Teilzeitkräfte</u> müssen stets mindestens 50 % der Bezüge erhalten, d.h. bei einer $\frac{3}{4}$ Stelle beträgt die die Minstdauer z.B. 4 Jahre! ● Reihenfolge (immer): 1. Arbeit 2. Freistellung 	RdSchr „Sabbati- cal“ [7112] RdSchr. Lkr [7115] § 11 (3) AZVO

Schwan- ger- schaft	<ul style="list-style-type: none"> ● Informieren Sie die Schulleitung! Diese spricht ein befristetes Beschäftigungsverbot aus. ● In dieser Zeit klärt der Betriebsarzt Ihren Immunstatus. Dies übernimmt das AMZ der Charité. ● Durch eine Gefährdungsbeurteilung werden die Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz bewertet. Bei diesen Gesprächen unterstützen Sie auf Wunsch die Frauenvertretung und der Personalrat. ● Wenn alles in Ordnung ist, arbeiten Sie bis zum Ende des 5. Monats, anschließend gehen Sie im Regelfall in den Innendienst an Ihrer Schule. 	PR-Info Nr. 19/2015 Mutter- schutzge- setz v.a. § 10 + 11 [7800] ff
Schwer- behinde- rung	Nähere Informationen zu möglichen Nachteilsausgleichen (z.B. durch Ermäßigungsstunden, Zusatzurlaub, angepasste Arbeitsbedingungen) erhalten Sie bei der Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten, Frau Kathrin Krüger: kathrin.krueger@senbjf.berlin.de Tel.: 90249 1630, Fax: 90249 1629	Büro: Raum 13 Fritz-Lang- Straße 6, 12627
Sonder- urlaub	<p>Arbeitnehmerinnen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter <i>Verzicht auf die Fortzahlung der Bezüge</i> Sonderurlaub erhalten. Gründe für eine <i>bezahlte Arbeitsbefreiung</i> werden abschließend in § 29 TV-L aufgezählt.</p> <p>Beamtinnen ist aus persönlichen Gründen Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren, Bsp.: Niederkunft, schwere Erkrankung eines oder mehrerer Kinder → siehe <i>Krankheit des Kindes</i>.</p> <p>Anlässlich der Danksagung z. 25-/ 40-jährigen Dienstjubiläum ist für den Rest des Tages Dienstbefreiung zu gewähren, wenn dienstl. Verhältnisse es gestatten.</p> <p>In begründeten Fällen kann Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden, sofern die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.</p>	§28/29 TvL [7500] § 1 AV SoUr- IVO [7150/ 7151] § 1 (4) AV SoUr- IVO § 55 LBG [7100]
Spring- stunden / Bereit- schaft	Die generelle Planung von sogenannten „Springstunden“ darf nach europäischer Rechtsprechung bezweifelt werden. Zumindest hat eine Anwesenheitsverpflichtung während der gesamten Dauer der Springstunden keine Rechtsgrundlage.	SenBJF: Merkblatt Vertretung III Springst. [7113]

Teilzeit	<p><u>Lehrkräfte:</u> nach höchstrichterlicher Entscheidung zur arbeitsteiligen Behandlung bei Teilzeitbeschäftigung formulierte SenBJF Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte</p> <p><u>Arbeitnehmerinnen allgemein:</u> siehe Teilzeit- und Befristungsgesetz, letzte Änderung 12/2018: Recht auf „Brückenteilzeit“</p>	<p>siehe Schreiben SenBJF 23.03.17 TzBfG [7893] § 54 LBG TVL § 11</p>
Überlastungsanzeige	<ul style="list-style-type: none"> ● Wann? wenn die geforderten Arbeitsaufgaben in der dem Beschäftigungsumfang entsprechenden Arbeitszeit nicht zu leisten sind ● Wie? die Art der Überlastung wird schriftlich dargelegt (formlos oder Formular + Hinweise beim PR) ● An wen? an die Schulleitung <p><u>Achtung:</u> Bitte zwei Kopien anfertigen, Eingang im Sekretariat bestätigen lassen und eine Kopie zum Personalrat schicken.</p>	<p>PR-Info Nr. 20 / 2015</p>
Umsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ● nur noch zum Schuljahreswechsel ● Stichtag für die Abgabe des Umsetzungsantrages ist jeweils der 15. Januar zum folg. Schuljahr ● Spätestens nach 3 aufeinanderfolgenden Anträgen wird unter Bedingungen Ihrem Umsetzungswunsch entsprochen. ● Besteht in der Wunschregion jedoch kein Fachbedarf für Sie, müssen Sie zu fachfremdem Einsatz bereit sein. ● Die Dienststelle ist verpflichtet, den Eingang zu bestätigen (aufbewahren!) ● Schicken Sie eine Kopie des Antrages zum Personalrat, ggf. mit entsprechenden Nachweisen, die die Dringlichkeit Ihres Antrages belegen (z.B. ärztliches Attest, Pflegestufe von Angehörigen). 	<p>DV Umsetzungen (Neu 2021) [7190]</p> <p>PR-Info Nr. 14/2014</p>
Urlaub/ Resturlaub bei Arbeitsende mitten im Jahr	<p>Tarifbeschäftigte: nach Bundesurlaubsgesetz haben Arbeitnehmerinnen bei Abgang im zweiten Kalenderhalbjahr Anspruch auf den vollen Jahresurlaub (Mindesturlaub 20 Tage!) Einen Vorteil bringt das nur im Juli und August. Danach ist die jahresanteilige Landesregelung besser.</p> <p>Grundlagen für die Urlaubsplanung sowie „Mitnahme“ von Urlaubstagen ins nächste Jahr regelt das Bundesurlaubsgesetz.</p> <p>Lehrkräfte haben können nur in den Ferien Urlaub nehmen.</p>	<p>TV-L §26 [7500] in V. m.</p> <p>BUrlG §5 Teilurlaub</p> <p>BurlG § 7</p> <p>TV-L § 44</p>

<p>Versetzung in anderes Bundesland</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Lehrkräfte benötigen eine „Freigabeerklärung“ (Antragsfrist für das folgende Schuljahr: 15.01.) Ansprechpartner bei SenBJF ist Hr. Schulz: markus.schulz@senbjf.berlin.de Nähere Informationen erhalten Sie beim Gesamtpersonalrat, GPR-Ansprechpartner: kerstin.schweppe@senbjf.berlin.de und claudia.polz@senbjf.berlin.de 	
<p>Weisungsrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Schulleitung ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den Beschäftigten der Schule weisungsbefugt, dabei ist sie an die von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze gebunden (s. Gesamtkonferenz). ● Die Schulleitung hat bei ihren Entscheidungen sowohl schulorganisatorische Interessen als auch die Interessen der Beschäftigten zu berücksichtigen. ● siehe auch: „Remonstration“ 	<p>SchulG §§ 69, 79 [2000]</p>
<p>Zuverdienst für Pensionäre</p>	<p>Die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen darf eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.</p> <p>(1) Höchstgrenze bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht: 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.</p> <p>Diese Höchstgrenze gilt bis zum Ende des Monats in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, danach gilt die individuell erdiente Pension als Höchstgrenze.</p> <p>(2) Für alle anderen Ruhestandsbeamten gelten als Höchstgrenze die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.</p> <p>Bei Überschreiten der Höchstgrenze kann die Pension auf 20 % gekürzt werden.</p> <p>Der Zuverdienst muss bei der Pensionsstelle gemeldet werden.</p>	<p>§ 53 BeamVG [7900]</p>

Beratung finden Sie hier:

Der PR im Netz
und in der Geschäftsstelle



Frauenvertretung:

Frau **Marion Rink**

Tel.: 90249 1640 Fax.: 90249 1642

Frau **Sabine Kircheisen** (Stellv.)

Tel.: 90249 1609

SBV - Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten:

Frau Kathrin Krüger Tel.: 90249 1630 Fax.: 90249 1629

Weitere wichtige Adressen:

Regionale Schulaufsicht Marzahn-Hellersdorf:

SenBJF Schulaufsicht 10, Fritz-Lang-Straße 6, 12627 Berlin

Sekretariat: Frau Rahn Tel.: 90249 1601 / Frau Kuschel ~1602

Referatsleitung: Frau Cathrin Braun, Tel.: 90249 1600+++

Stellv. Referatsleitung: Herr Michael Buza, Tel.: 90249 1603 +++

Schulrätin Frau Ramona Renner, Tel.: 90249 1606 +++

Schulrätin Frau Maren von Halle, Tel.: 90249 1605

Fachaufsicht für die ergänzende Förderung und Betreuung:

Frau Ines Perleberg Tel.: 90249 1608

Gesundheitskoordinator:

Herr Volker Götz Tel.: 90249 1607

E-Mail für alle: vorname.nachname@senbjf.berlin.de

Schulamt Marzahn-Hellersdorf (zuständig für das Schulgebäude/-gelände) Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf Schul- und Sportamt, Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin, Stadtrat: **Stefan Bley**, Raum 3.48, Tel.: 90293 2700

Schulrecht

Hier finden Sie alle relevanten Rechtsvorschriften bei SenBJF:

www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften



Personalstelle und Landesfamilienkasse

SenBJF Personalstelle, Flottenstraße 28-42, 13407 Berlin

Infos und E-Mail-Adressen unter:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/personalverwaltung/>

Für pädagogische Beschäftigte:

Gruppenleitung: Frau **Heike Schreiter von Schwarzenfeld**

ZS P E 40/10 Tel.: 90227 4800 Fax: 90227 4155

für Sekretärinnen u.a. Verwaltungsdienstkräfte:

Gruppenleitung: Frau **Ulrike Kapelle** ZS P F 14 Tel.: 90227 4400

Für PKB-Beschäftigte zuständig:

Gruppenleitung Frau **Sabine Döring-Schilling** Telefon +49 30 90227-4630

Für Beschäftigte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst u.a.

Personalstelle ZS P E 15, Tel.: 90227 4411 Gruppenleiter Herr **Felix Lomnitz**

Arbeits- / Dienstunfälle:

Arbeitnehmerinnen: Unfallkasse Berlin, Culemeyerstr. 2, 12277 Berlin,
Tel.: 7624-0 Fax: 7624 1109 unfallkasse@unfallkasse-berlin.de

Beamtinnen: SenBJF Personalstelle ZS P C 17, Flottenstraße 28-42,
13407 Berlin, Gruppenleitung Herr **Dirk Schmidt** ZS P E 17 Tel.: 90227
5924 Fax: 90227 4132 E-Mail: vorname.nachname@senbjf.berlin.de

Beihilfe (nur Beamtinnen)

Landesverwaltungsamt Berlin LvwA VB B, Fehrbelliner Platz 1,
10707 Berlin - <http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>

Beratung für werdende Mütter:

AMZ der Berliner Charité - Mail: amz-schule@charite.de

Frauenvertreterin Frau **Marion Rink** – Tel. 90249-1640, Mail siehe oben

Personalrätin Frau **Susann Helmdag** – Tel. 90249-1624, Mail siehe oben

PR M-H im Netz: www.berlin.de →GPR → Örtliche PR → M-H



Nächste Personalratswahl (im 4-Jahres-Turnus)
vorauss. November 2024